

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

A. Zielsetzung

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden die Bzüge um linear elf vom Hundert, mindestens um 170 DM erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Jahr 1974 Mehrkosten von rund 1 719,8 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 00 — Bu 61/74

Bonn, den 18. April 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) mit 3 Anlagen, Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 8. März 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch . . . , treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um elf vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbe-

träge abgerundet worden ist; die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 124,51 DM, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse I c des Ortszuschlages gehören, um mindestens 121,98 DM erhöht.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltssfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz

nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um elf vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertsiebzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“ ersetzt durch die Worte „zweihundertneunundneunzig“ und „zweihundertachtundsiebzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	II	632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30
2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13
3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95
4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31
5		783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30
6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74
7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38
8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89
9	I c	1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21
10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86
11		1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11
12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43
13	I b	1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44
14		1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65
15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26
16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80

Besoldungsordnung B

	Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse
1	I b	3 481,50
2		4 129,11
3	I a	4 319,99
4		4 607,13
5		4 936,55
6		5 247,63
7		5 550,22
8		5 865,64
9		6 257,26
10		7 473,36
11		8 159,19

des Bundesbesoldungsgesetzes

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
792,17	815,04							22,87
833,00	855,87	878,74						22,87
894,11	918,27	942,43						24,16
950,25	978,19	1 006,13						27,94
1 006,14	1 037,98	1 069,82						31,84
1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78					33,01
1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29			33,01/34,23/36,64
1 234,57	1 277,35	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95			40,68/42,78/45,15
1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75			41,98/42,75/46,59
1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02			57,86
1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14		59,29
1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26		70,69
2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68		76,32
2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37		98,96
2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50	108,78
3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20	125,80

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlags- berechtigten Kind)
		Monatsbeträge in DM		
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind
um je 61,05 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
um je 76,04 DM.

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
Monatsbeträge in DM										
A 1 bis A 4	660	720	785	915	980	1 040	1 165	1 295	1 420	1 550
A 5/A 6	710	785	855	990	1 060	1 135	1 260	1 395	1 530	1 650
A 7/A 8	775	845	925	1 065	1 145	1 220	1 365	1 495	1 625	1 750
A 9	840	920	1 005	1 150	1 230	1 315	1 460	1 610	1 735	1 860
A 10	915	1 005	1 090	1 245	1 335	1 415	1 585	1 735	1 860	1 990
A 11	990	1 085	1 175	1 340	1 435	1 530	1 705	1 860	1 990	2 115
A 12	1 070	1 165	1 270	1 435	1 535	1 635	1 825	1 990	2 115	2 245
A 13	1 145	1 250	1 365	1 530	1 635	1 745	1 945	2 115	2 245	2 365
A 14	1 220	1 335	1 445	1 625	1 735	1 850	2 070	2 245	2 365	2 490
A 15	1 290	1 410	1 535	1 715	1 835	1 955	2 180	2 365	2 490	2 620
A 16 bis B 4	1 360	1 485	1 610	1 795	1 920	2 050	2 285	2 470	2 595	2 715
B 5 bis B 7	1 430	1 560	1 695	1 890	2 015	2 150	2 400	2 595	2 715	2 843
B 8 und höher	1 510	1 645	1 780	1 980	2 120	2 255	2 520	2 715	2 845	2 970

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) erhöht worden. Die Grundgehälter und Ortszuschläge wurden um sechs vom Hundert erhöht, die Sätze des Ortszuschlages wurden um einen einheitlichen zusätzlichen Sockelbetrag von 40 DM angehoben.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 60 BBesG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1974 vor. Er erstreckt sich auf die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund und in den Ländern.

Die Erhöhung soll sich auf die Grundgehälter und die Ortszuschläge erstrecken. Dagegen sollen Zulagen grundsätzlich nicht erhöht werden. Maßgebend hierfür ist die noch nicht abgeschlossene Harmonisierung der Zulagen in Bund und Ländern, die durch eine Erhöhung der Zulagen zusätzlich erschwert würde.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Die Grundgehaltssätze der Beamten, Richter und Soldaten, die in den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind, sollen ab 1. Januar 1974 um elf vom Hundert, mindestens um 170 DM erhöht werden. Eine Erhöhung um mindestens 170 DM, die sich auf das Grundgehalt und den Ortszuschlag der Stufe 2 bezieht, ist vorgesehen, um die Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen von den steigenden Kosten für die Lebenshaltung stärker zu entlasten.

Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1 des Gesetzentwurfes.

Die in der Anlage 1 ausgewiesenen Sätze der Grundgehälter für die Bundesbesoldungsordnungen A und B — ausgenommen die Besoldungsgruppen B 8 und höher (insoweit vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzentwurfes) — des Bundesbesoldungsgesetzes gelten nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für den Bereich der Länder.

2. Zu § 2

Die volle Erstreckung der Erhöhung der Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) auf den Geltungsbe-

reich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes macht einige den § 1 ergänzende Vorschriften notwendig: Einige Regelungen über Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sind nach dem 1. BesVNG in Landesgesetzen bestehen geblieben. Diese werden um den gleichen Vomhundertsatz angehoben, wie er der Anlage 1 des Gesetzentwurfes zugrunde liegt.

Um den Vomhundertsatz des Absatzes 1 werden auch besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) erhöht, wie sie etwa für Polizeivollzugsbeamte der Länder in Fußnoten zu der Besoldungsgruppe A 5 festgelegt sind, ferner Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich (Absatz 2).

In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Abrundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt. Im Hinblick auf die vorgesehene Mindesterhöhung von 170 DM (Grundgehalt und Ortszuschlag der Stufe 2) wird ferner eine besondere Regelung für die Erhöhung der Grundgehaltssätze getroffen. Dabei ergibt sich in den Zwischenbesoldungsgruppen, die zur Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, für die Grundgehaltssätze ein Erhöhungsbetrag von 124,51 DM, der sich bei den Grundgehaltssätzen bis zu 1 131,96 DM auswirkt. Der entsprechende Erhöhungsbetrag in der Besoldungsgruppe 9 a der Besoldungsordnung A beträgt 121,98 DM und wirkt sich bei den Grundgehaltssätzen bis zu 1 108,96 DM aus.

3. Zu § 3

Für die hessischen Richter und — bis zur Ersetzung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 1971 als Verstoß gegen Bundesrecht angesehenen, aber nicht für nichtig erklärten Vorschriften — auch für die hessischen Staatsanwälte sollen die Gehaltssätze einschließlich ruhegehaltstfähiger Zulagen entsprechend den Regelungen in § 2 erhöht werden.

Die ruhegehaltstfähigen Zulagen müssen in diesem Sonderfalle einbezogen werden, weil sie im wesentlichen für Ämter bestimmt sind, die in anderen Ländern höheren Besoldungsgruppen zugewiesen sind (z. B. Präsident des Oberlandesgerichts und Präsident des Landgerichts).

4. Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 bis 3 des Gesetzentwurfes.

Der in § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfes genannte Vomhundertsatz müßte ggf. noch im Laufe dieses

Gesetzgebungsverfahren geändert werden, wenn eine noch rechtzeitig vorzunehmende rechnerische Feststellung des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten zu einem anderen Ergebnis führt. Die genaue Feststellung des durchschnittlichen Hundertsatzes der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Zahl der in den einzelnen Besoldungsgruppen befindlichen Besoldungsberechtigten ist wünschenswert im Hinblick auf das in Artikel VII, VIII § 24 des Entwurfes eines 2. BesVNG (Bundesrats-Drucksache 1/74) vorgeschlagene neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge. Denn der Hundertsatz nach § 4 Abs. 5 des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes müßte dann mit dem durchschnittlichen Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge nach Artikel VII § 1 Abs. 3 des Entwurfes des 2. BesVNG übereinstimmen.

Sollte sich die genaue rechnerische Feststellung nicht mehr rechtzeitig im Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz verwirklichen lassen, so muß jedenfalls sichergestellt werden, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens des Entwurfes des 2. BesVNG der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge, die sich nach dem Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ergibt, im 2. BesVNG gesetzlich festgestellt wird.

5. Zu § 5

Die in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Sätze des Ortszuschlages sollten ab 1. Januar 1974 um elf vom Hundert erhöht werden. Die hiernach maßgebenden neuen Sätze des Ortszuschlages ergeben sich aus der Anlage 2 des Gesetzentwurfes. Nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten die Sätze auch für den Bereich der Länder. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht.

6. Zu § 6

Die Auslandszulage (Anlage 3) wurde so berechnet, daß das bisherige Spannungsverhältnis zwi-

schen den Inlandsdienstbezügen und den Auslandsdienstbezügen grundsätzlich beibehalten wurde.

7. Zu § 7

Berlin-Klausel

8. Zu § 8

Inkrafttreten

III. Kosten

Der Gesetzentwurf bringt Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte wie folgt mit sich, wobei die sich aus entsprechenden Tarifverträgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ergebenden Mehrkosten nicht berücksichtigt sind:

1. Bundeshaushalt 1974

1.1 Obergruppe 42 961,97 Millionen DM

1.2 Obergruppe 43 757,83 Millionen DM

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1974 ff. entsprechend anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte für 1974 (zum Teil geschätzt)

	Besol- dung Versor- gung	
	Millionen DM	
2.1 Bundesbahn	537,70	354,40
2.2 Bundespost	682,47	243,16
2.3 Länder und Stadtstaaten	2 912,21	806,67
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände	470,00	231,00
2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw.)	95,42	56,04

Die Auswirkungen auf das Preisniveau waren abzuwägen gegen die Gründe, die für eine Anpassung der Bezüge nach § 60 des Bundesbesoldungsgesetzes sprechen.

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird ersucht, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, in welcher Weise die seit 1971 eingetretene Benachteiligung der Beamten mit Kindern ausgeglichen werden kann.

Bei den linearen Besoldungserhöhungen nach der großen Besoldungsreform im Jahre 1957 wurden die Kinderzuschläge in der Regel dadurch in die Erhöhung mit einbezogen, daß der kinderbezogene Teil

des Ortszuschlags um einen dem Hundertsatz der linearen Erhöhung entsprechenden Teil des Kinderzuschlags angehoben wurde. Dieses Verfahren wurde bei den letzten drei Besoldungsverbesserungen nicht angewendet. Auch der vorliegende Gesetzentwurf bezieht den Kinderzuschlag in die Erhöhung nicht ein. Dadurch sind die Beamten mit Kindern gegenüber den anderen Beamten benachteiligt. Diese Benachteiligung sollte im vorliegenden Gesetzentwurf nicht fortgesetzt werden.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat aufgeworfene Frage prüfen; sie macht aber bereits jetzt darauf aufmerksam, daß die Kinderzuschläge deshalb nicht mehr erhöht werden können, weil sie in die geplante Neuregelung des Familienlastenausgleichs einbezogen werden sollen.